



ÖFFENTLICHER NOTAR

*Dr. Wolfgang Bäuml*

## Rechtswahl zugunsten des Heimatrechts

In einem Testament - nicht auf andere Weise! - kann ein Österreicher bestimmen, dass auf jeden Fall österreichisches Recht zur Anwendung kommt, auch dann, wenn die Person ihren Lebensabend z.B. in Spanien zu verbringen beabsichtigt (Option auf das Recht des Heimatstaates).

In diesem Fall würde das Verlassenschaftsverfahren zwar trotzdem in Spanien durchgeführt werden, aber nach österreichischem Recht.

Dies gilt natürlich auch umgekehrt z.B. für einen Deutschen, der dauerhaft nach Österreich umgezogen ist. Auch dieser kann eine Rechtswahl treffen.

Dies bedeutet, dass, wenn Sie es für möglich halten, ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Lebensmittelpunkt) künftig in einen anderen Staat zu verlegen oder dies vielleicht bereits schon getan haben, ohne entsprechender testamentarischer Verfügung ausländisches Recht - auch für ihren inländischen Besitz (z.B. Liegenschaften, Eigentumswohnungen etc.) - angewendet werden wird. Die österreichische Staatsbürgerschaft ändert daran nichts!

Es ist daher anzuraten, entsprechende Beratung einzuholen, um eventuell unliebsame Überraschungen für die Erben zu vermeiden, es sei denn, sie sind sich ganz sicher, ihren Lebensmittelpunkt in Österreich ohnehin niemals aufzugeben.

Nochmals: Die Rechtswahl zugunsten des Rechts des Heimatlandes muss in Form einer letztwilligen Verfügung (Testament) getroffen werden. Es sind daher auch die diesbezüglichen Formvorschriften einzuhalten.

Autor: Dr. Wolfgang Bäuml  
Bezirksblätter Korneuburg, KW 30/2016, Rechtsberatung